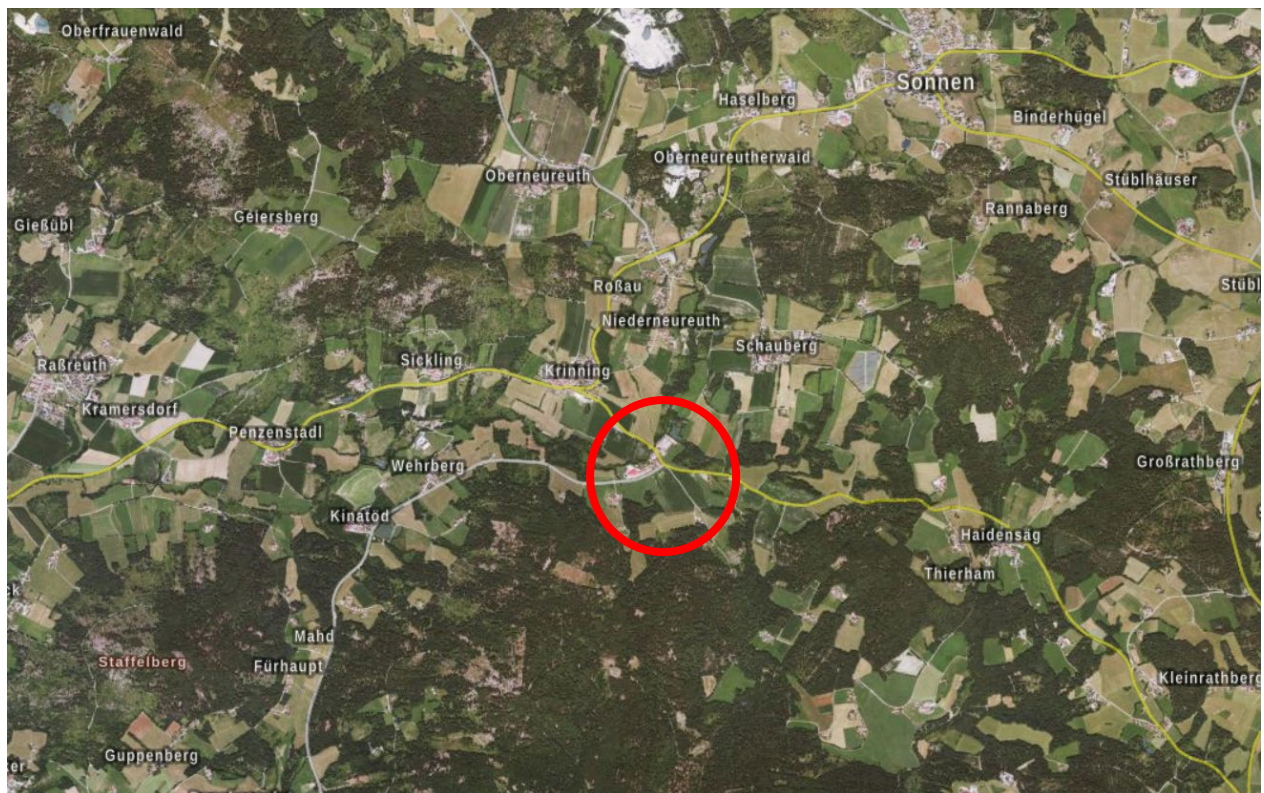


Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Hauzenberg durch Deckblatt Nr. 117 - Vorentwurf
zum vorhabenbezogenen Bebauungs-
und Grünordnungsplan
„SO Solarpark Sieglmühle“



Begründung und Umweltbericht

LANDKREIS PASSAU
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN



PLANUNG:

Ingenieurgesellschaft Lerch & Nicolay
für Bauwesen und erneuerbare Energien GmbH

Geiselbergfeld 7, 94081 Fürstenzell

Stand – 11.08.2025

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1 Erfordernis und Ziele der Planung	3
2 Kennzahlen der Planung	3
3 Gegebenheiten, Erschließung und Planung	4
4 Fotodokumentation.....	4
5 Kosten und Nachfolgelasten	6
6 Umweltbericht	6
6.1 Einleitung.....	6
6.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
6.3 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung	11
6.4 Grünordnerische Zielsetzungen, planerisches Konzept	11
6.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung von nachteiligen Auswirkungen und zum Eingriffsausgleich	11
6.6 Ausgleichsmaßnahmen	11
6.7 Alternative Planungsmöglichkeiten.....	12
6.8 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	12
6.9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	12
6.10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	12

Anlagen:

Anlage 1: Deckblatt Nr. 117 zum Flächennutzungsplan - Entwurf (M: 1:5.000)

1 Erfordernis und Ziele der Planung

Die Stadt Hauzenberg beabsichtigt, ein Sondergebiet für die Nutzung erneuerbare Energien – solare Strahlungsenergie (Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung) auszuweisen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Hauzenberg weist diese Flächen als landwirtschaftliche Acker- und Wiesenflächen aus.

Deshalb ist der Flächennutzungsplan durch das Deckblatt Nr. 117 zu ändern.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 778, 1398 und 1368 der Gemarkung Oberneureuth und hat eine Gesamtfläche von 73.013 m².

Die Stadt Hauzenberg unterstützt die Förderung erneuerbarer Energien und im Speziellen die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen (verfügbares Grundstück, landwirtschaftliche Ackerfläche, Einspeisepunkt in der Nähe, Innerhalb der EEG-Förderkulisse, entspricht dem Standortkonzept) ist die Fläche für das geplante Vorhaben geeignet.

Parallel dazu wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung – „SO Solarpark Siegmühle“ aufzustellen.

2 Kennzahlen der Planung

Räumlicher Geltungsbereich:	7,301 ha
Eingezäunter Bereich:	5,413 ha
Fläche innerhalb der Baugrenze:	4,870 ha
Ausgleichsflächen für PV-Anlage:	1,871 ha

3 Gegebenheiten, Erschließung und Planung

Der geplante Modulbereich wird derzeit als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Laut Praxisleitfaden des LfU (2014) sind Ackerflächen grundsätzlich geeignet, sofern sie keine besonderen landwirtschaftliche Eigenarten aufweisen, und keine vorbelasteten Flächen zur Verfügung stehen.

Die Flächen weisen keine landwirtschaftlichen Eigenarten auf und befinden sich im sogenannten benachteiligten Gebiet, dass sich durch erschwerte Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen auszeichnet.

Der Regionalplan Donau-Wald weist den Bereich als „Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll“ aus.

Der Vorhabensbereich liegt in keinem Schutzgebiet, in keinem Vorbehaltsgebiet und auch in keinem Vorranggebiet.

Flächen der amtlichen Biotopkartierung Bayerns liegen angrenzend an den Geltungsbereich. Diese sind jedoch nicht direkt betroffen und werden auch nicht geändert.

Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebiets gemäß § 11, Abs. 2 Bau NVO für die Anlage oder Nutzung erneuerbarer Energien. Hier ist eine freistehende PV-Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Zudem sind bauliche Anlagen zulässig, die für den technischen Betrieb einer PV-Anlage erforderlich sind, wie zum Beispiel Trafohäuschen, Wechselrichter etc..

Für die freistehende Photovoltaikanlage sind fest aufgeständerte Modultische vorgesehen. Diese werden in Reihen aufgestellt, ausgerichtet nach Süden. Die Gründung erfolgt mittels Rammfundamenten aus verzinkten Stahlprofilen. Es wurden Kompensationsmaßnahmen beschlossen (siehe Punkt 5.2.2) die die Einbindung in die Landschaft gewährleisten sollen.

Die Grundstücke werden über die vorhandenen angrenzenden Wege und Straßen erschlossen. Sämtliche Kabelverläufe werden mit dem Netzbetreiber, den Grundstückseigentümern und der zuständigen Gemeinde abgestimmt.

4 Fotodokumentation



Foto 1: Blick auf die nordwestliche Teilfläche aus südöstlicher Richtung



Foto 2: Blick auf die südöstliche Teilfläche aus nordwestlicher Richtung



Foto 3: Blick auf die Ausgleichsfläche für den Wald



Foto 4: Blick auf die nordöstliche Teilfläche aus südlicher Richtung



Foto 5: Blick auf die südöstliche Teilfläche aus nördlicher Richtung

5 Kosten und Nachfolgelasten

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden durch den Maßnahmenträger und –betreiber getragen. Enthalten sind auch Kosten für die Errichtung oder Ertüchtigung der Zufahrt zur Erschließung der Anlage. Für die Stadt Hauzenberg entstehen durch dieses Sondergebiet keinerlei Folgekosten. Zwischen der Stadt und dem Maßnahmenträger wird eine Maßnahmenvereinbarung (Durchführungsvertrag) getroffen.

6 Umweltbericht

6.1 Einleitung

6.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanverfahrens

Die Stadt Hauzenberg plant die Ausweisung eines Sondergebiets für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im OT Sieglmühle. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 117 und der Aufstellung eines Bebauungsplanes soll für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Baurecht geschaffen werden. Auf den Flächen ist die Errichtung von fest aufgeständerten Reihen vorgesehen. Als weitere bauliche Anlagen sind eine Einfriedung, ein Trafogebäude, Wechselrichter und in der Zukunft eventuell ein Stromspeicher vorgesehen. Die Erschließung erfolgt über die vorhandenen Straßen bzw. Feldwege. Der eingezäunte Bereich wird mit einer Gesamtgröße von 54.130 m² festgesetzt.

6.1.2 Standortwahl

Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- Kurze Anbindung an das bestehende Stromnetz
- Verfügbares Grundstück
- Laut Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen des bayerischen Umweltamtes (2014) sind Landwirtschaftliche Ackerflächen im Außenbereich grundsätzlich geeignet, sofern keine andere vorbelastete Fläche zur Verfügung steht.

Der geplante Standort befindet sich südlich des OT Krimming im Bereich Sieglmühle. Die bestehende Fläche wird als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Damit ist das Grundstück grundsätzlich geeignet für die Errichtung eines Photovoltaik-Freiflächenparks.

Die Flächen befinden sich im sogenannten benachteiligten Gebiet. Gemäß des EEG 2023 sind Freiflächenphotovoltaikanlagen im benachteiligten Gebiet förderfähig.

Laut Regionalplan Donau-Wald soll zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung

angestrebt werden.

Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist. (B III – Energie Abs. 1 Grundsatz). Dabei sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen vor allem auf vorbelasteten Flächen errichtet werden. Die Flächen befinden sich in der Nähe einer kleinen Ansiedlung bzw. ist sogar direkt angrenzend. Ebenfalls angrenzend an die Nördlichen Flächen ist bereits eine Anlage für erneuerbare Energien (Biogasanlage). Des Weiteren befinden sich die Flächen angrenzend an die Kreisstraße. Diese Umstände stellen eine gewisse Vorbelastung dar.

Des Weiteren ist bei der Standortwahl das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zu beachten.

Hier werden unter anderem folgende Flächen als geeignete Standorte ausgewiesen:

- Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 1.1.3).

Aufgrund der Topografie sind die Flächen kaum einsehbar. Durch die angrenzenden bestehenden Gehölze ist die Wirkung nur auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt. Zudem wird die Fläche komplett mit Sträuchern eingepflanzt, wodurch die Einsehbarkeit noch mehr beschränkt ist. Damit erfüllen die Flächen die vorgenannten Erfordernisse.

Die Flächen befinden sich nicht auf einer Anhöhe oder Kuppe. Zudem ist die Nächste Siedlung „Krinning“ in einiger Entfernung im Norden.

Die Nächste Photovoltaikfreiflächenanlage ist ebenfalls in großer Entfernung, wodurch sich keine Kumulationswirkung ergeben kann.

Die Stadt Hauzenberg hält den Standort für geeignet und er entspricht dem Standortkonzept der Stadt. Im Hinblick auf die erforderliche weitere Absicherung der Energieversorgung mit erneuerbaren Energien, auch im Hinblick auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Bedeutung der Region auf dem Versorgungsmarkt mit erneuerbaren Energien, gewichtet die Stadt Hauzenberg den Belang der Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien höher als die Errichtung von PV-Anlagen auf vorbelasteten Flächen.

Dies entspricht den Zielen des Landesentwicklungsplans und der Regionalplanung.

Der Einspeisepunkt befindet sich direkt in Sieglmühle und ist somit perfekt geeignet zur wirtschaftlichen Errichtung der Anlage.

Zulassungsvoraussetzungen der Stadt Hauzenberg vom 06.12.2021

Die Stadt Hauzenberg hat am 06.12.2021 Zulassungsgrundsätze für die Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erarbeitet:

- Vorzugsweise sind vorbelastete Flächen gemäß Landesentwicklungsprogramm zu nutzen (z. B. entlang Autobahnen und Bahnlinien, ehemaligen Mülldeponien etc.)

Die Planung befindet sich an der Staatsstraße, die eine Vorbelastung der Landschaft darstellt. Flächen entlang von Autobahnen und Bahnlinien befinden sich nicht im Gemeindegebiet.

- Schutzgebiete werden nicht für Bauleitplanungen verwendet (Landschaftsschutzgebiete, Biotopflächen, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete an Gewässern, ...)

Die Anlage befindet sich außerhalb von Schutzgebieten

- Im Flächennutzungsplan dargestellte Siedlungs- und Gewerbeflächen sind nur hierfür zu verwenden
Im Flächennutzungsplan sind die Flächen als Landwirtschaftliche Flächen dargestellt

- Weiterhin unbebaute Gebiete, Bachtäler und exponierte weit einsehbare Hänge sind zu vermeiden
Das geplante Gebiet ist nicht in einem Bachtal gelegen und auch nicht weit hin einsehbar

- Landschaftliche Vorbehaltsgebiete gemäß Regionalplan können nur ausnahmsweise und mit besonderer Begründung zugelassen werden

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind nicht überplant

Gewerbesteuereinnahmen:

- Zulassung nur von Vorhabensträgern mit Sitz innerhalb Hauzenberg
- Oder
- Zulassung von Vorhabensträgern, wenn Betriebsstätte in Hauzenberg besteht oder begründet wird
Es ist geplant, dass die Betriebsstätte im Gemeindegebiet angesiedelt werden soll, so dass die Gewerbesteuererinnahmen zu 100% der Stadt Hauzenberg zugutekommt.
 - Vorhabensgebiet soll mit vorhandener Infrastruktur gut erschließbar sein
Das Vorhabensgebiet ist durch die Staatsstraße und die vorhandenen Gemeinden Straßen erschlossen
 - Generelle Beschränkung auf eine maximale Gesamtfläche in Hauzenberg von 2% der landwirtschaftlichen Flächen, damit gerundet 60 ha.
Die Gesamtfläche von 60ha ist noch nicht erreicht.

Zur Ermittlung der Flächen werden aus dem Bebauungsplan die Flächen innerhalb der Baugrenzen entnommen (reine Modulfläche). Ausgleichsflächen werden nicht miteinbezogen.

- Einzelvorhaben werden auf eine maximale Fläche von 7 ha je Anlage (PV-Fläche ohne Ausgleichsflächen und Randeingrünung) beschränkt; bei räumlichem Zusammenhang werden einzelne Flächen eines Vorhabensträgers zusammenhängend betrachtet
Die reine bebaubare Fläche von Sieglmühle in Verbindung mit der Anlage in Schneideröden liegt unterhalb der 7 ha Grenze.
- Zulässig sind Anlagen, welche ausschließlich aus dem Nahbereich wahrgenommen werden und auf keine sensiblen Bereiche einwirken
Die Anlage hat ausschließlich Auswirkungen auf den Nahbereich, da durch die Eingrünung die Einsehbarkeit eingeschränkt wird.
- Vermeidung von Konzentrationen in Gebieten
Eine Konzentration von PV-Anlagen befindet sich nicht in diesem Gebiet.
- In Zusammenhang mit einer PV-Anlage sind zwingend Flächen für Batteriespeicher vorzuhalten
Batteriespeicher sind mit eingeplant
- Keine an die Siedlung unmittelbar anschließende Fläche, Abstand zur Wohnbebauung von mind. 125 m
Die Fläche hat einen größeren Abstand zur nächsten Wohnbebauung als 125m

Zu jedem Antrag erfolgt eine Einzelfallbeurteilung durch den Stadtrat

Die Zulassungsvoraussetzungen der Stadt Hauzenberg werden eingehalten. Ein Aufstellungsbeschluss wurde entsprechend gefasst.

6.1.3 Wirkfaktoren der Planung

Nachfolgend aufgeführte Merkmale der Planung können durch Einwirkungen geeignet sein, Beeinträchtigungen der schützenswerten Umweltgüter (Umweltauswirkungen) hervorzuheben. Gemäß vorliegender Planung ist von einer Anlagengröße von ca. 4,870 ha auszugehen. Die Flächenversiegelung ist gering, da die Module lediglich über Punktfundamente angebracht werden. Es wurden Kompensationsmaßnahmen beschlossen (siehe Punkt 5.2.2) die die Einbindung in die Landschaft gewährleisten sollen.

Die Planung berührt landwirtschaftliche Ackerflächen.

6.1.4 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Ein Scoping-Termin zur Festlegung von Untersuchungsumfang, -methode und Detaillierungsgrad hat nicht stattgefunden. Im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Bürgerbeteiligung können Anregungen zum Bearbeitungsumfang geäußert werden.

Aufgrund der intensiven Nutzung vom Vorhabensbereich und -umfeld erfolgt für die Schutzgutbetrachtung weitgehend eine Beschränkung auf den Vorhabensbereich. Im Hinblick auf das Landschaftsbild erfolgt eine Bewertung im Mittel- und Nahbereich. Ergänzend werden für das Schutzgut Landschaftsbild

mögliche Summationswirkungen mit anderen Photovoltaik-Freiflächenanlagen geprüft.

6.1.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

In der **Landesplanung (LEP)** ist das Gemeindegebiet als „Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll“ eingestuft.

In der **Regionalplanung Donau-Wald** ist das Gemeindegebiet als „Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll“ eingestuft.

Der **Flächennutzungsplan** stellt den geplanten Modulbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren durch Deckblatt Nr. 117 geändert.

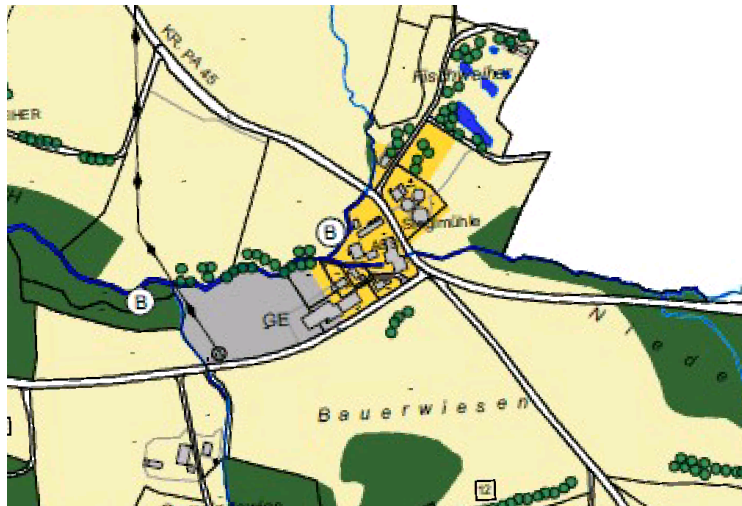


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Hauzenberg

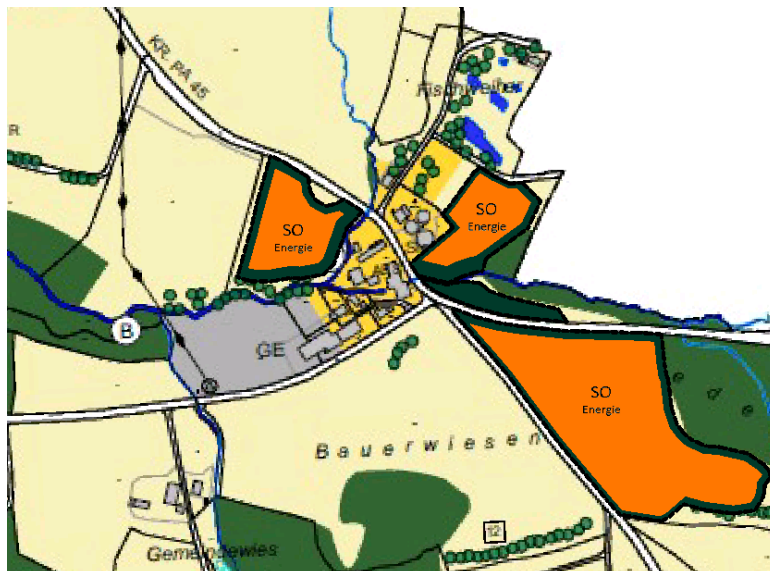


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Deckblatt Nr. 117 zum Flächennutzungsplan der Stadt Hauzenberg

Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Passau (räumlich zugeordnete Ziele des Kartenteils):

Der Vorhabensbereich liegt in keinem Schwerpunktgebiet des Naturschutzes.

Waldfunktionskarte (Oberforstdirektion Regensburg 1992)

Im Vorhabensbereich liegen keine Waldflächen mit besonderer Bedeutung vor. Angrenzend an die Vorhabensbereiche ist teilweise Wald vorhanden. Dieser wird jedoch nicht berührt.

Schutzgebiete, amtliche Biotopkartierung, Artenschutzkartierung

Angrenzend an das Vorhabensgebiet befinden sich eingetragene Biotope. Diese sind im Bebauungsplan dargestellt.

6.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.2.1 Naturräumliche Situation

Das Vorhabensgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten, Untereinheit Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn.

Durch die Hebung des Alpenvorlandes entstanden zahlreiche Täler und eine in Hügel und Rücken gegliederte Landschaft. Der Naturraum wird durch die tertiären Ablagerungsmassen der Alpen aufgebaut. Dabei handelt es sich um Kiese, Sande, Tone sowie Mergel der oberen Süßwassermolasse.

Das Bayerische Fachinformationssystem Naturschutz gibt als potenziell natürliche Vegetation den Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald an.

Das Klima ist kontinental geprägt. Charakteristisch hierfür sind meist strenge, anhaltende Winter und mäßig heiße Sommer. Die jährliche Niederschlagssumme beträgt ca. 750-800mm. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 7,5°C (ABSP, 2004).

6.2.2 Schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung, Vorhabenswirkungen

Nachfolgend werden die Zustände der Schutzgüter für die Umweltprüfung sowie eventuelle Wechselwirkungen beschrieben und bewertet.

Für die Schutzgüter der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt die Zustandsbewertung der betroffenen Flächen nach dem einschlägigen Bayerischen Leitfaden in drei Stufen.

Die Abarbeitung der Bestandsanalyse und der Bestandsbewertung erfolgt in Kapitel 5.2.2 im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan.

6.2.3 Bestandsbewertung gemäß „Leitfaden“ Bestandstypen im Planungsbereich und ihre Bewertung gemäß Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Anhang A“.

	Wertstufen schutzgutbezogen					Wertstufe gesamt
Bestandstyp	Arten und Lebensräume	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschafts- bild	
Acker	I	I	I	I	II	I+

Erläuterung Wertstufen:

I	=	Gebiet geringer Bedeutung
II	=	Gebiet mittlerer Bedeutung
III	=	Gebiet hoher Bedeutung
-	=	unterer Wert
+	=	oberer Wert

6.2.4 Mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten

Mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten werden im Kapitel 5.2.4 des Umweltberichtes zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Solarpark Sieglmühle“ abgehandelt.

6.3 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtrealisierung des Baugebiets am geplanten Standort ist von einer Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung (Acker und landwirtschaftliche Grünflächen) auszugehen.

6.4 Grünordnerische Zielsetzungen, planerisches Konzept

- Intensive Randeingrünung an der der Anlage durch Heckenpflanzung (Strauchhecke) mit autochthonen Gehölzen
- Erhalt und Verbesserung der biologischen Durchlässigkeit der Landschaft durch Festlegungen zur Zaungestaltung
- Entwicklung einer Extensivwiese innerhalb und außerhalb der Anlage (G212-LR6510 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland)

6.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung von nachteiligen Auswirkungen und zum Eingriffsausgleich

Schutzgut Arten und Lebensräume

- Erhalt der biologischen Durchlässigkeit durch Ausschluss durchgehender Zaunsockel und Festsetzung eines Mindestabstands (15cm) zwischen Zaun und Boden
- Anlage einer Strauchhecke mit Verwendung von autochthonen Gehölzen
- Entwicklung einer Extensivwiese innerhalb und außerhalb der Anlage (G212-LR6510 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland)

Schutzgut Boden und Wasser

- Dauernde Vegetationsbedeckung
- Keine Anwendung von Spritz- und Düngemittel
- Minimierung der Bodenverdichtung

Schutzgut Klima

Das Schutzgut Klima wird nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Landschaftsbild

- Festsetzung einer 3-reihigen Heckenpflanzung (Strauchhecke) als raumwirksame Eingrünung

Mensch

Siehe Landschaftsbild.

6.6 Ausgleichsmaßnahmen

6.6.1 Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Kapitel 5.6.1 des Umweltberichtes zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Solarpark Sieglmühle“ abgehandelt.

Wertpunkte benötigt: 81.201

Wertpunkte durch Ausgleich geschaffen: 93.195

Kompensationsbedarf ist damit erfüllt.

Als Ausgleichsmaßnahmen werden die Heckeneinpflanzungen als 3-reihige Heckenpflanzung festgesetzt. Der Biotoptyp B 112 Mesophiles Gebüsche / Hecken (z.B. mit Schlehe, Weißdorn, Hasel) wird als Zielbiotop festgesetzt.

Zudem sind extensiven Wiesenflächen zu schaffen. Hierfür wird als Zielbiotop G 212 mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (z. B. Glatt-/Goldhaferwiesen oder Weiden) festgesetzt.

Die Pflanz- und Pflegemaßnahmen sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthalten.

6.7 Alternative Planungsmöglichkeiten

Auf eine Prüfung von Standortalternativen wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verzichtet.

6.8 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für die Abhandlung der Eingriffsregelung wurde das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 in Verbindung mit dem Bayerischen Leitfaden (Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen) und dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bayerisches Landesamt für Umwelt) sowie die Bayerische Kompensationsverordnung verwendet.

Faunistische Erhebungen wurden nicht durchgeführt. Es erfolgte eine Potenzialabschätzung aufgrund der Nutzungs- und Habitatstruktur. Jahreszeitlich bedingt waren Erhebungen zu bodenbrütenden Vogelarten nicht möglich.

6.9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Überwachungsmaßnahmen können sich auf die Entwicklung der festgesetzten Heckenstrukturen sowie der Extensivwiese beschränken mit ggf. Anpassung der Flächenpflege. Änderungen zu den festgesetzten Pflegemaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Das Monitoring ist in 3-jährigen Abständen durchzuführen. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

6.10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der geplanten Sondergebietsausweisung wird die Anlage einer ca. 5,413 ha großen Photovoltaikanlage angestrebt.

Es werden ausschließlich Flächen von geringer bis mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild beansprucht.

Durch eine Randeingrünung mit Strauchhecken erfolgt eine gestalterische Einbindung. Es ist die Entwicklung einer Extensivwiese (G212-LR6510 mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland) sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vorgesehen.

Das Monitoring sieht eine Überprüfung der neu entwickelten Heckenstrukturen sowie der Ausgleichsflächen vor.

Es entsteht für die PV-Anlage ein Kompensationsbedarf, der auf Grundlage der Bayerischen Kompensationsverordnung und dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 (Seite 25) abgearbeitet wurde.

Es entsteht ein Bedarf von 81.201 Wertpunkten die durch die Kompensationsmaßnahmen mit 93.195 Wertpunkten mehr als ausgeglichen werden.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen
Arten und Lebensräume	gering
Boden	gering
Wasser	gering
Klima, Luft	gering
Landschaftsbild	mittel
Kultur- und Sachgüter	gering
Mensch	mittel
Wechselwirkungen	keine